

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 12/715 —

**Drohende Ausweisung oder Abschiebung für die de-facto-Flüchtlinge
nach dem 30. Juni 1991**

Viele de-facto-Flüchtlinge haben Angst vor einer drohenden Ausweisung oder Abschiebung nach dem 30. Juni 1991, weil dann nach dem neuen Ausländergesetz die bisherigen generellen Abschiebestopps der Bundesländer nicht mehr gelten. Nach dem neuen Ausländergesetz können die Bundesländer allein generelle Abschiebestopps nur noch für sechs Monate erlassen. Ein längerfristiger Stopp erfordert Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern (BMI). Deshalb treten bis zum 31. Dezember 1990 erlassene Abschiebestopps am 30. Juni 1991 außer Kraft, wenn das BMI kein Einvernehmen erklärt.

Tausend Flüchtlinge u.a. aus Sri Lanka, dem Libanon und Iran, aus Afghanistan, aus einer Reihe afrikanischer Länder und später auch die Kurden aus der Türkei werden hiervon betroffen sein.

1. Ist das BMI bereit, seine Zustimmung zu der Verlängerung dieser Abschiebestopps zu geben?

Dem Bundesministerium des Innern liegt bisher nur von einem Land das Ersuchen vor, das Einvernehmen zum Erlaß eines generellen Abschiebestopps zu erteilen, und zwar für Staatsangehörige von Äthiopien und Afghanistan sowie für Tamilen aus Sri Lanka.

Die Prüfung dieses Ersuchens ist noch nicht abgeschlossen.

2. Für welche Volksgruppen und nach welchen Kriterien erklärt das BMI Einvernehmen zum Verbleib mit Aufenthaltsbefugnis?
3. Für welche Volksgruppen und nach welchen Kriterien trägt das BMI die Altfallregelung mit?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 1. Juli 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Das Ausländergesetz trifft selbst in § 100 eine Altfallregelung, die abgelehnte Asylbewerber begünstigt, die aufgrund genereller Länderregelungen oder aufgrund von Einzelfallentscheidungen nicht abgeschoben worden sind. Diesen Ausländern kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich am 1. Januar 1991 mehr als acht Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Zu folgenden, über diese gesetzliche Altfallregelung hinausgehenden Regelungen hat der Bundesminister des Innern sein Einvernehmen nach den §§ 32, 54 AuslG erteilt:

- bis zum 31. Dezember 1989 eingereiste Christen und Jeziden aus der Türkei,
- bis zum 31. Oktober 1989 eingereiste chinesische Wissenschaftler, Studenten und sonstige Auszubildende,
- bis zum 31. Dezember 1988 eingereiste Äthiopier und Afghanen sowie später eingereiste Familienangehörige,
- bis zum 31. Dezember 1985 eingereiste Iraner, Libanesen und Palästinenser aus dem Libanon sowie ihre später eingereisten Ehegatten und minderjährigen ledigen Kinder.

Sowohl für die Christen und Jeziden aus der Türkei als auch für die Chinesen bestand Einigkeit darüber, eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen. Auch für die anderen Gruppen hat der Bundesminister des Innern sein Einvernehmen sowohl nach § 32 AuslG als auch nach § 54 Satz 2 AuslG erteilt, es aber der Eigenverantwortung der Länder überlassen, ob sie den Wechsel von der Duldung zur Aufenthaltsbefugnis – die einen Familiennachzug ermöglicht – von zusätzlichen Voraussetzungen (z. B. gesicherter Lebensunterhalt) abhängig machen.

Den genannten Entscheidungen lagen folgende Kriterien zugrunde:

- In allen Ländern gab es zuvor Regelungen für Christen und Jeziden aus der Türkei, die bis im Jahr 1989 eingereist waren; der Stichtag 31. Dezember 1989 legt nun eine bundeseinheitliche Regelung fest.
- Alle Länder hatten Regelungen getroffen für chinesische Staatsangehörige, die bis zum Sommer 1989 eingereist waren; der Stichtag 31. Oktober 1989 wurde aus Gründen der Rechtsklarheit gewählt, er begünstigt alle diejenigen, die schon nach den bisherigen Regelungen begünstigt waren.
- Bei der Regelung für Staatsangehörige von Afghanistan wurde berücksichtigt, daß diese Personengruppe in der Vergangenheit im wesentlichen nach denselben Grundsätzen behandelt wurde wie die Staatsangehörigen der ehemaligen Ostblockstaaten nach den früheren Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder.
- Die Regelung für Äthiopier berücksichtigt die besonders schwierige Lage Äthiopiens, das inzwischen selbst zu einem Zufluchtsland für seine Anrainerstaaten geworden ist.
- Die Stichtagsregelung für Iraner, Libanesen und Palästinenser aus dem Libanon orientiert sich daran, daß in der Vergangenheit fünf Jahre als Mindestaufenthaltsdauer gefordert wurden.

Eine Sonderregelung für diese Gruppe, die über die gesetzliche Altfallregelung hinausgeht, wurde getroffen, um den für den Vollzug zuständigen Ländern den Übergang zu erleichtern.

4. Werden tausende Flüchtlinge, für die das BMI kein Einvernehmen zu den Abschiebestoppregelungen erklärt, abgeschoben, obwohl in ihren Ländern die Einhaltung der Menschenrechte nicht gewährleistet ist?

Im Hinblick auf den erheblichen Zuwanderungsdruck, dem die Bundesrepublik Deutschland vor allem auch aus Staaten der Dritten Welt ausgesetzt ist, kann es nicht verantwortet werden, einen generellen Stopp der Abschiebung in Staaten vorzusehen, in denen die Einhaltung der Menschenrechte nicht in gleichem Umfang gewährleistet ist wie in der Bundesrepublik Deutschland. Die Einzelfallprüfung, ob für einen Ausländer bei einer Abschiebung eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, bleibt dadurch unberührt.

